

Christoph Basler
Prof. Dr. Klaus Meßerschmidt
Rechtsanwälte

RAe Basler & Prof. Dr. Meßerschmidt, Herzogstr. 8, 66482 Zweibrücken

Vorab Per Fax 06841/101-555
Per Mail stadtplanung@homburg.de
Kreisstadt Homburg
Rathaus
Am Forum 5
66424 Homburg

Herzogstr. 8
66482 Zweibrücken
Telefon: (06332) 18611
Telefax: (06332) 18637
Email: info@rechtsanwalt-basler.de

OB	10	12	18	20	32	40	41
BM	100	110	130	150	170		50
BG	0 1. Sep. 2021 Kreisstadt Homburg (Saar) Anl. _____						60
BG-K							69
BG-S							80
BG-U							
FB							
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

600	60/BAU- UND UMWELTAMT 0 2. Sep. 2021	650
605		660
610		670
620		680

in überörtlicher Kooperation
Dipl.-Kfm. Boris Königer
Steuerberater
Am Stadtbad 3
66424 Homburg

31.8.2021
CB/KS

Betr.: Bebauungsplanverfahren sowie Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich des Bebauungsplans „Westlich des Forums, Teilbereich 1“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schneidewind,

[REDACTED] haben mich mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen Ihnen gegenüber beauftragt. Auf mich lautende Vollmachten sind diesem Schreiben in beglaubigter Abschrift beigelegt.

[REDACTED] Sämtliche Grundstücke meiner Mandantin liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den von der beabsichtigten Planung betroffenen Gebiet.

Bankverbindung: VR-Bank Südwestpfalz eG
IBAN: DE20 5426 1700 0004 0855 90 – BIC: GENODE61ROA
Steuer-Nr. 35 220 211 3-0

Meine Mandanten haben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 18.08. bis 31.8.2021 – wenn auch im Hinblick auf die Urlaubszeit äußerst eingeschränkt - Einsicht in die Planungsunterlagen genommen und nutzen hiermit die Gelegenheit zur Äußerung:

Die Grundstücke meiner Mandanten sind allesamt gewerblich genutzt. Meine Mandanten und deren Mieter betreiben Unternehmen, deren Tätigkeiten zwingend mit Lärmemissionen einhergehen. Nach der derzeitigen Planung ist der Lärmschutz der angrenzenden Wohnbebauung nicht ausreichend gewährleistet, so dass meine Mandanten und deren Mieter mit einer Einschränkung ihrer Gewerbebetriebe und/oder mit Lärmschutzauflagen zu rechnen hätten, durch die sie unzumutbar benachteiligt werden würden. Die Planung widerspricht dem in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebot und dem Prinzip der Funktionstrennung als zentralem städtebaulichen Leitbild des Bauplanungsrechts. Die heranrückende Wohnbebauung widerspricht daher nicht nur öffentlichen Interessen, sondern auch dem Privatinteresse meiner Mandanten.

Wegen dieser ungeklärten Fragen ist der Planentwurf noch nicht entscheidungsreif.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt